# SITZUNGSBERICHT
## in der Rechtssache C-342/88 *

## I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen und Sachverhalt des Ausgangsverfahrens*

Der niederländische Staatsangehörige E. Spits (Kläger) ist am 1. August 1914 geboren. Er hat nach den belgischen Rechtsvorschriften nachgewiesen, daß er von 1932 bis 1938 in Belgien als Arbeitnehmer beschäftigt war. Außerdem kann er in den Niederlanden zwischen dem 1. August 1929 und dem 31. Juli 1979 zurückgelegte Versicherungszeiten geltend machen. Damit galten für ihn die Rechtsvorschriften dieser zwei Mitgliedstaaten, und er hatte Anspruch auf eine nach Artikel 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern [in der der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983, ABl. L 230, S. 6, als Anhang beigefügten kodifizierten Fassung], berechneten Rente. Artikel 46 bestimmt in den Absätzen 1 und 2:

„1. Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten und deren Voraussetzungen für den Leistungsanspruch auch ohne Anwendung von Artikel 45 und/oder Artikel 40 Absatz 3 erfüllt sind, bestimmt nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften den Leistungsbetrag unter Zugrundelegung aller nach diesen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungs- oder Wohnzeiten.

Dieser Träger hat auch den Leistungsbetrag zu berechnen, der sich nach Absatz 2 Buchstaben a und b ergeben würde. Nur der höhere dieser beiden Beträge wird berücksichtigt.

2. Der zuständige Träger jedes Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften für den Arbeitnehmer oder Selbständigen galten, wendet, wenn der Arbeitnehmer oder Selbständige nur nach Artikel 45 und/oder nach Artikel 40 Absatz 3 leistungsberechtigt ist, folgende Vorschriften an:

a) Der Träger berechnet den theoretischen Betrag der Leistung, auf die die betreffende Person Anspruch hätte, wenn alle nach den für den Arbeitnehmer oder Selbständigen geltenden Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten nur in dem betreffenden Staat und nach den für diesen Träger zum Zeitpunkt der Feststellung der Leistung geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Ist nach diesen Rechtsvorschriften der Betrag der Leistung von der Dauer der zurückgelegten Zeiten unabhängig, so gilt dieser Betrag als theoretischer Betrag;

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

b) der Träger ermittelt sodann den tatsächlich geschuldeten Betrag auf der Grundlage des nach Buchstabe a errechneten theoretischen Betrages nach dem Verhältnis zwischen den nach seinen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten und den gesamten nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten vor Eintritt des Versicherungsfalls zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten;

c) übersteigt die Gesamtdauer der vor Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften aller beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- und Wohnzeiten die in den Rechtsvorschriften eines dieser Mitgliedstaaten für die Gewährung der vollen Leistung vorgeschriebene Höchstdauer, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Staates bei Anwendung dieses Absatzes diese Höchstdauer anstelle der Gesamtdauer dieser Zeiten; diese Berechnungsmethode kann den betreffenden Versicherungsträger nicht zur Gewährung einer Leistung verpflichten, deren Betrag die volle nach seinen Rechtsvorschriften vorgesehene Leistung übersteigt;

d) ...“

Als der Kläger bei dem zuständigen niederländischen Träger einen Rentenantrag stellte, unterrichtete dieser gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 [in der der Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983, ABl. L 230, S. 6, als Anhang beigefügten kodifizierten Fassung] den belgischen Rijksdienst voor Pensioenen (im folgenden: Rijksdienst).

Der Rijksdienst berechnete die dem Kläger zu zahlende Rente. Dazu wandte er die einschlägige nationale Vorschrift an, Artikel 10 des Koninklijk Besluit (Königliche Verordnung) Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Alters- und Hinterbliebenenrente der Arbeitnehmer (*Belgisch Staatsblad* vom 27. 10. 1967). Nach Artikel 10 § 1 wird der Anspruch auf Altersrente pro Beschäftigungskalenderjahr in Höhe eines Bruchteils des Arbeitsentgelts (des wirklichen, fiktiven oder pauschalen Arbeitsentgelts des Jahres, wobei dieses Arbeitsentgelt je nach Lage des Falles in Höhe von 75 oder von 60 % berücksichtigt wird) erworben. Der Bruch, der dem einzelnen Kalenderjahr entspricht, hat als Zähler die Zahl 1 und als Nenner die Anzahl Kalenderjahre, die in den Zeitraum fallen, der am 1. Januar des Jahres der Vollendung des 20. Lebensjahres, frühestens am 1. Januar 1926, beginnt und am 31. Dezember des Jahres endet, das dem ersten Tag des Monats vorausgeht, der auf den Monat der Vollendung des 65. oder des 60. Lebensjahres, je nachdem, ob es sich um einen Mann oder um eine Frau handelt, folgt; der Nenner kann jedoch für einen Mann nicht größer als 45 und für eine Frau nicht größer als 40 sein.

Ist die Zahl der zurückgelegten Beschäftigungskalenderjahre höher als 45, so werden die Jahre berücksichtigt, die einen Anspruch auf die günstigste Rente begründen. Außerdem werden nach einer Verwaltungspraxis die vor der Vollendung des 20. Lebensjahres des Betroffenen zurückgelegten Beschäftigungskalenderjahre berücksichtigt, wenn dieser sich nicht auf eine vollständige Beschäftigungslaufbahn berufen kann.

Bei der Berechnung der nach Artikel 10 der Königlichen Verordnung Nr. 50 geschuldeten Leistung berücksichtigte der Rijksdienst sowohl die in Belgien als auch die im Ausland zurückgelegten Zeiten. Da die Gesamtsumme der belgischen Jahre (1932 bis 1938)

und der niederländischen Jahre (August 1929 bis Juli 1979) offenkundig höher war als der Nenner des Bruchs (im vorliegenden Fall 45) ließ der Rijksdienst die beiden von dem Kläger vor der Vollendung seines 20. Lebensjahres zurückgelegten Beschäftigungskalenderjahre 1932 und 1933 außer Betracht, da es nicht darum ging, eine unvollständige Berufslaufbahn zu ergänzen. Aufgrund dieser Berechnung wurde dem Kläger eine auf die Jahre 1934 bis 1938 gestützte belgische Rente von 5/45 gewährt.

Er focht diese Entscheidung an und machte geltend, daß in der Königlichen Verordnung Nr. 50 nirgends davon die Rede sei, daß für die Bestimmung des Begriffs „vollständige Laufbahn" die in Belgien zurückgelegten Beschäftigungsjahre und die im Ausland zurückgelegten Beschäftigungsjahre zusammenzurechnen seien. In der ersten Instanz wurde dieses Argument anerkannt: Das Gericht entschied, daß die Jahre 1932 und 1933 zu berücksichtigen seien, und sprach dem Kläger eine anteilige Altersrente in Höhe von 7/45 zu. Der Rijksdienst legte gegen diese Entscheidung Rechtsmittel beim Arbeidshof te Gent ein. Dieses Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:

„Kann ein Betroffener, der in den Niederlanden wegen seiner dortigen Beschäftigung eine berufliche Laufbahn nachweist, aufgrund deren ihm eine einer Gesamtversicherungszeit von 50 Jahren entsprechende Rente nach der Algemene Ouderdomswet zusteht, in dem oben beschriebenen Zusammenhang zusätzlich Anspruch erheben auf die Anerkennung der beiden zwischen den Prozeßparteien weiterhin streitigen Jahre 1932 und 1933, für die in Belgien ausreichende Rentenbeiträge entrichtet worden sind und die vor der Vollendung des 20. Lebensjahres des Betroffenen liegen?"

2. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Das Vorlageurteil ist am 28. November 1988 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben schriftliche Erklärungen eingereicht: der Rijksdienst voor Pensioenen, vertreten durch seinen Administrateur generaal R. Masyn, am 10. Februar 1989 und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch B.-J. Drijber und Sean van Raepenbusch, Juristischer Dienst, als Bevollmächtigte, am 17. Februar 1989.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts am 4. Oktober 1989 beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen, und hat die Rechtssache an die Erste Kammer verwiesen.

## II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

In seinen Erklärungen führt der *Rijksdienst* aus, die dem Kläger gewährte Rente sei nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung berechnet worden. Mit anderen Worten: Der Bruch 5/45 beziehe sich auf eine proratisierte Rente im Sinne dieses Absatzes und nicht auf eine selbständige Rente im Sinne des Artikels 46 Absatz 1.

Im übrigen beziehe sich die Frage des vorlegenden Gerichts auf die Methode der Berechnung der theoretischen Rente und der proratisierten Rente gemäß Artikel 46 Absatz 2.

Bei der Berechnung des theoretischen Betrags im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe a seien die sieben in Belgien nachgewiesenen Jahre (1932 bis 1938) und der Zeitraum von 49 Jahren 11 Monaten und 30 Tagen zu berücksichtigen, der im niederländischen System vom 1. August 1929 bis zum 31. Juli 1979 zurückgelegt worden sei. Gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe c habe er jedoch nur die Höchstdauer berücksichtigt, die nach belgischem Recht für die Gewährung einer vollständigen Leistung vorgeschrieben sei. Dieser Zeitraum betrage nach Artikel 10 der Königlichen Verordnung Nr. 50 45 Jahre und erstrecke sich im Falle des Klägers über die Jahre 1934 bis 1978. Der Rijksdienst habe dann die proratisierte Rente gemäß Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b berechnet. Es seien nur die Jahre berücksichtigt worden, die nach der belgischen Regelung zurückgelegt worden seien und die innerhalb des Zeitraums 1934 bis 1978 gelegen hätten, was — gestützt auf die Jahre 1934 bis 1938 — zu dem Ergebnis 5/45 geführt habe. Es sei davon auszugehen, daß man die Jahre, die bei der Berechnung des theoretischen Betrags außer Betracht gelassen worden seien, bei der Berechnung der proratisierten Rente nicht berücksichtigen könne.

Diese Berechnungsweise stehe in vollem Umfange in Einklang mit Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung. Die vor der Vollendung des 20. Lebensjahres oder nach der Vollendung des 65. Lebensjahres zurückgelegten Beschäftigungsjahre könnten nur in zwei Fällen berücksichtigt werden: Erstens, wenn die Zusammenrechnung der nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nicht zu einer vollständigen Laufbahn führe und, zweitens, wenn eine vollständige Laufbahn vorliege, um weniger günstige Jahre zu ersetzen.

Der Rijksdienst schlägt daher vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„Weist ein Rentenempfänger nach, daß er eine Laufbahn in zwei oder mehr Mitgliedstaaten zurückgelegt hat, und zwar in dem Sinne, daß er alle Jahre des normalen Bezugszeitraums nachweist, das heißt in Belgien den Zeitraum zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, und dem 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr vorangeht, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, so sind die Jahre, die vor der Vollendung des 20. Lebensjahres liegen, und die Jahre, die nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegen, nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einen Anspruch auf eine günstigere Rente begründen als bestimmte Jahre, die innerhalb des genannten Bezugszeitraums liegen."

Nach Auffassung der *Kommission* bezieht sich die Frage des vorlegenden Gerichts auf die gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Verordnung nach den belgischen Rechtsvorschriften vorgenommene Berechnung. Wenn die Kommission hinsichtlich der Auslegung des Artikels 46 Absatz 2 durch den Rijksdienst auch keine abweichende Meinung vertritt, so ist sie doch der Auffassung, daß die Jahre 1932 und 1933 bei der Berechnung gemäß Artikel 46 Absatz 1 hätten berücksichtigt werden müssen.

Außerdem weist sie auf die Grenze hin, die Artikel 46 Absatz 3 der Verordnung für die nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 zu zahlenden Leistungen setze, und stellt fest, daß diese Grenze vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 21. Oktober 1975 in der Rechtssache 24/75 (Petroni, Slg. 1975, 1149) für teilweise unvereinbar mit Artikel 51 EWG-Vertrag erklärt worden sei. Nach dem „Petroni-Grundsatz", der in der Zwischenzeit durch die ständige Rechtsprechung bestätigt worden sei, sei das System der Festsetzung einer Höchstgrenze des Artikels 46 Absatz 3 insoweit nicht zulässig, als es zu einer Kürzung des Betrags einer Leistung führe, die ausschließlich nach nationalen Rechtsvorschriften einschließlich der Antikumulierungsvorschriften erworben worden sei. Daraus folge, daß der Rijksdienst einen

weiteren Vergleich zwischen dem Betrag der ausschließlich nach den belgischen Rechtsvorschriften (unter Berücksichtigung der Antikumulierungsvorschriften) geschuldeten Leistung zum einen und dem Betrag der nach Artikel 46 der Verordnung insgesamt geschuldeten Leistung zum anderen hätte vornehmen müssen.

Der letztgenannte Betrag werde wie folgt festgesetzt. Erstens sei die Leistung zu berechnen, auf die der Betroffene unter Berücksichtigung der allein nach der belgischen Regelung zurückgelegten Zeiten Anspruch habe, wobei gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung alle nationalen Antikumulierungsvorschriften außer acht zu lassen seien („selbständige Leistung"). Der Kläger habe unter Berücksichtigung der belgischen Verwaltungspraxis, wonach die Anrechnung der vor der Vollendung des 20. Lebensjahres liegenden Zeiten zulässig sei, Anspruch auf eine selbständige Leistung von 7/45, die auf die Jahre 1932 bis 1938 einschließlich gestützt sei. Zweitens berechne man den theoretischen Betrag der proratisierten Leistung gemäß Artikel 46 Absatz 2, was zu einem Bruch von 5/45 führe; in diesem Punkt könne man in bezug auf die Art und Weise der Anwendung des Artikels 46 Absatz 2 Buchstabe c derselben Meinung wie der Rijksdienst sein. Da der Betrag der autonomen Leistung sich als der höhere erweise, werde er vorläufig zugrunde gelegt. Sodann sei Artikel 46 Absatz 3 anzuwenden, der eine Kürzung des ausbezahlten Betrags vorsehe, wenn die Summe aller selbständigen und proratisierten Leistungen den höchsten theoretischen Betrag überschreite. Es sei wahrscheinlich, daß der nach den belgischen Rechtsvorschriften berechnete theoretische Betrag im vorliegenden Fall der höchste sei. Sei die Summe der belgischen und der niederländischen — in beiden Fällen selbständigen — Leistungen höher als dieser theoretische Betrag, so werde jede dieser Leistungen um die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages gekürzt. Schließlich werde der durch das Petroni-Urteil eingeführte zusätzliche Vergleich durchgeführt.

Nach dieser eingehenden Prüfung der Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf den Fall des Klägers schlägt die Kommission dem Gerichtshof vor, die Vorlagefrage wie folgt zu beantworten:

„Die Anwendung des Artikels 46 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 steht dem nicht entgegen, daß der zuständige Träger in beiden Stadien der in diesem Artikel vorgesehenen Berechnung einer Leistung bei Alter zusätzliche, nach den von dem Träger angewendeten Rechtsvorschriften anerkannte Zeiten berücksichtigt, um die betreffende Leistung zu erhöhen."

G. Slynn
Berichterstatter